

Gemeinde Steißlingen

Sitzung des Gemeinderates am 19.07.2021 öffentlich	Tagesordnungspunkt 6
---	-----------------------------

Anpassung der Satzung für ehrenamtliche Tätigkeit und der Anlage zur Friedhofs- und Gebührensatzung

Az.: 021.131

Sachbericht:

1. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Im Jahre 2014 wurde die Satzung für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit der Einführung des Mindestlohns auf Wunsch des Gemeinderates die Entschädigungssätze für das Ehrenamt erstmals diesem angepasst. Im Jahre 2019 entschied der Gemeinderat die neuerliche Anpassung an den damals neu beschlossenen (Höchst-)Satz des Mindestlohns auf aktuell 9,50 €/Stunde. Nun hat die Bundesregierung auf Empfehlung der Mindestlohnkommission die neuerliche Anpassung des Mindestlohns wie folgt beschlossen:

zum 01.07. 2021 **9,60 €**, zum 01.01.2022 **9,82 €**, zum 01.07.2022 **10,45 €**

Unter der Annahme, dass der Gemeinderat weiterhin eine Anpassung der Ehrenamtssätze an den Mindestlohn wünscht, schlägt die Verwaltung aus Gründen der Vereinfachung die Aufnahme folgender Formulierung für die Ehrenamtssatzung vor:

§1

- (1) Die Höhe der Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit je angefangene Stunde bemisst sich entsprechend dem jeweils gültigen Stundensatz des Mindestlohns innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *unverändert*
- (3) Die Entschädigung für ein- oder mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet nicht das 8-fache des jeweils gültigen Stundensatzes nach Absatz 1 übersteigen.

Die Beschäftigten im Wertstoffhof, der Grünabfallannahmestelle und über 18 Jahre alte Ferienjobber*innen werden in Anlehnung des Ehrenamtssatzes entlohnt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Beträge zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit werden wie im Entwurf zur Satzungsänderung dargestellt, rückwirkend zum 01.07.2021 angepasst.
2. Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird auf der Basis des beiliegenden Entwurfs beschlossen.

2. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Im Zusammenhang mit der Anpassung des Ehrenamtssatzes wurde auch die Situation der Entschädigung von Sargträgern untersucht. Der aktuell gültige Entlohnung pro Erdbestattung beträgt 25,00 €, letztmalig angepasst im Jahre 2014. Der Betrag ist unabhängig von der Dauer der Trauerfeier. Die Umfrage unter den in Steißlingen aktiven Bestattern hat ergeben, dass diese ihren angestellten Sargträgern 40,00 € pro Bestattung bezahlen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Entlohnung pro Erdbestattung auf 30,00 € pro Sargträger zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Beträge zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit werden wie im Entwurf zur Satzungsänderung dargestellt, rückwirkend zum 01.07.2021 angepasst.
2. Die Änderung der Anlage zur Friedhofs- und Gebührensatzung (Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 21.02.1984, zuletzt geändert am 03.12.2019 wird auf der Basis des beiliegenden Entwurfs beschlossen.